



Datum 30. November 2018

Stärkung der Begleitung der KESB Zusammenfassung der Arbeiten der Arbeitsgruppe

1. Grösse der KESB

- a/ geplante Reduzierung der Anzahl der KESB auf 9, auf der Grundlage der Aufteilung der Gerichtsbezirke.
- b/ Budget KESB: Empfehlungen des Kantons an die Gemeinden für die Ausarbeitung des Budgets.
- c/ Beschäftigungsrate der Mitglieder: Die Tätigkeit des Präsidenten sollte grundsätzlich als Hauptbeschäftigung ausgeübt werden und jene der Mitglieder als Teilzeitbeschäftigung.

2. Zusammensetzung der KESB

- a/ Gemeinderichter: Ist nicht mehr von Rechts wegen Mitglied der KESB.
- b/ Präsidium: Der Präsident muss Jurist sein.
- c/ Übergangsbestimmungen: Eine Legislaturperiode war notwendig, um alle KESB im Bezirk Monthey zusammenzuführen, deshalb ist vorgesehen, die geplanten neuen Strukturen bis zum 1. Januar 2025 einzurichten.
- d/ Kompetenzen der Mitglieder: Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der KESB sollten über Fähigkeiten insbesondere in den Bereichen Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit verfügen.
- e/ Unvereinbarkeit: Die vorgeschlagene Revision muss Bestimmungen über die Unvereinbarkeit vorsehen.
- f/ Beisitzer: Beibehaltung des bestehenden Systems mit Rahmenvereinbarungen und Listen der Beisitzer, mit festen Stundenansätzen.

3. Kompetenzen / Profil / Ausbildung der Beistände

a/ Kompetenzen

Grundausbildung als Sozialarbeiter für alle Berufsbeistände und alle privaten Berufsbeistände; davon ausgenommen sind Angehörige, die ein Mandat für ein Familienmitglied übernehmen oder die privaten Beistände. Für letztere wäre es von Vorteil, wenn diese über eine nützliche Erstausbildung für die Ausübung des Mandats verfügten und auf die Unterstützung der KESB (Art. 400 Abs. 3 ZGB) zählen könnten.

b/ **Anforderungen**

- Von allen Personen, die eine Beistandschaft übernehmen, werden Auszüge aus dem Betreibungsregister und aus dem Strafregister verlangt; dies von nahen Verwandten zu verlangen, erscheint übertrieben.
- Alle zwei Jahre müssen neue Auszüge vorgelegt werden.

c/ **Empfehlungen**

Empfehlungen an die Gemeinden zum Anstellungsverfahren von Beiständen aufgrund der oben genannten Aspekte.

d/ **Weiterbildung**

- Ausbildung durch die Berufsbeistandschaften oder Weisung an die Berufsbeistände externe Weiterbildungen zu absolvieren.
- Private Berufsbeistände: Ausbildung durch die KESB soweit sie es für private Berufsbeistände als notwendig erachtet.
- Private Beistände: Sensibilisierung der privaten Beistände durch die KESB, an einer Schulung zu einem bestimmten Thema, einem Seminar usw. teilzunehmen.

e/ **Unterstützung**

Es wurde daran erinnert, dass Artikel 400 Absatz 3 ZGB vorsieht, dass die KESB dafür sorgt, dass der Beistand die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält.

f/ **Anzahl der Mandate**

40 bis 60 Mandate pro Berufsbeistand und privaten Berufsbeistand. Der Kanton kann diesbezüglich Empfehlungen aussprechen. Bei den privaten Beiständen ist es angebracht, die Anzahl der ihnen zugewiesenen Mandate zu begrenzen, wie dies im Kanton Waadt der Fall ist.

g/ **Spezielle Beistände**

Bei Personen, deren bewegliches Vermögen in der Größenordnung von Fr. 50'000.— liegt: wird es der KESB überlassen, was für einen Beistand sie wählt.

h/ **Vergütung der Beistände**: nicht verändert.

i/ **Haftpflichtversicherung der Beistände**

Sensibilisierung der Gemeinden, auch für ihre privaten Beistände eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, mit der Begründung, dass die KESB die Arbeitgeber dieser Personen sind.

j/ **Aufsicht über die Berufsbeistandschaften**

Entscheidung, die Aufsicht über die Berufsbeistandschaften wieder einzuführen, durch eine Person welche über Kompetenzen in Sozialarbeit und Management verfügt.

k/ **Eine Berufsbeistandschaft pro KESB**

Verpflichtung mindestens eine Berufsbeistandschaft pro KESB einzurichten.

4. **Administrative Aufsicht**

Erweiterung der administrativen Aufsicht des RDSJ, wie in der Lehre empfohlen, durch zusätzliche Ressourcen an den RDSJ (Personal/Finanzen).

5. **IT-Systeme**

Auf dem Gebiet des Kantons Wallis existieren zwei IT-Systeme nebeneinander: CASENet für die KESB im Oberwallis und CIGES für die KESB des französischsprachigen Wallis. Ein einziges IT-System würde die Vereinheitlichung von Praxis und Entscheidungen fördern.